

## **BRANDSCHUTZ-INFORMATION Nr. 5**

### **Hinweise für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen/Wohnwagen**

- Arbeiten an Gasanlagen und gasführenden Leitungen dürfen nur durch Fachunternehmen vorgenommen werden.
- In Deichselkästen oder Flaschenschränken mit unverschließbarer Bodenöffnung dürfen nur Flaschen bis 15 kg Füllgewicht gelagert werden.
- Flaschen über 15 kg Füllgewicht müssen im Freien neben dem Fahrzeug so aufgestellt werden, dass bestimmte Schutzzonen eingehalten werden.
  - Diese Schutzzone stellt einen kegelförmigen Raum dar, dessen Grundfläche einen Radius von 1,00 m hat. Die Kegelspitze muss 50 cm über dem Flaschenventil liegen, aber mindestens 2,00 m hoch sein.
  - In der Schutzzone dürfen keine Öffnungen des Wohnwagens, keine Kanaleinläufe und keine Zündquellen sein. Die Schutzzone kann auf zwei Seiten durch öffnungslose, feuerhemmende Wände eingengt werden.
- Die Aufstellung der Flaschen mit mehr als 15 kg Füllgewicht direkt an der Wohnwagenaußenwand ist nur in Flaschenschränken aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. Flaschenschränke müssen im Oberteil und am Boden je eine unverschließbare Entlüftungsöffnung haben.
- Die Flaschen müssen senkrecht stehen und das Flaschenventil muss gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein.
- Der Umgang mit offenem Feuer und Rauchen ist in der Schutzzone verboten. Ein dauerhaftes gelbes Schild mit dem Hinweis: Flüssiggaslager, Feuer, Rauchen und offenes Licht verboten, ist anzubringen.
- Die Druckregelgeräte müssen für Flaschenanlagen unmittelbar mit dem Flaschenventil verbunden sein. Eine Schlauchverbindung zwischen Druckregelgerät und der Rohrleitung muss so angeordnet sein, dass die Schlauchleitung während des Flaschenwechsels durch das Gewicht des Druckregelgerätes nicht geknickt wird. Die Hauptabsperreinrichtung ist geschlossen zu halten, wenn das Wohnmobil nicht bewohnt ist!
- Rohrleitungen müssen ausreichend gehaltert sein. Im Freien verlegte Leitungen müssen gegen Korrosion geschützt sein.
- Gasverbrauchseinrichtungen müssen vom DVGW anerkannt sein. Für den Betrieb von Herden und Kochern müssen Lüftungsöffnungen mit einem freien Querschnitt von 150 cm<sup>2</sup> im Aufstellraum vorhanden sein. Diese Öffnungen dürfen verschließbar sein, müssen aber bei der Benutzung der Geräte geöffnet werden.  
Die Benutzung dieser Geräte zum Beheizen des Raumes ist nicht zulässig, denn offene Brennstellen dürfen nicht zum Heizen benutzt werden!
- Die Flüssiggasanlage ist am Aufstellort vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachkundigen auf Einhaltung der Technischen Regeln zu prüfen (auch Dichtheitsprüfung und Brennprobe). Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.
- **Nach Ablauf von max. zwei Jahren ist die Gasanlage erneut von einem Sachkundigen prüfen zu lassen. Die Durchführung der Prüfung ist zu bescheinigen. Eine Prüfplakette muss von außen sichtbar angebracht werden.**
- Auch die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes G 607 sind einzuhalten. Bei Mobilheimen und Wochenendhäusern sind die weitergehenden Vorgaben der Technischen Regeln Flüssiggas (TRF) zu beachten. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Fachbetrieb.

Stand: 11/2018